

Satzung Siedlergruppe Bobingen e.V.



§§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Siedler Gruppe Bobingen e.V. 1937" und hat seinen Sitz in Bobingen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von Jugendlichen, Familien und Senioren in der Siedlung Bobingen. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Die Pflege und Erhaltung des Siedlerheimes sowie weiterer Gemeinschaftseinrichtungen im Interesse aller Mitglieder.
 - b) Die Förderung von Solidarität, sozialem Zusammenhalt und Integration innerhalb der Siedlung.
 - c) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die den Bedürfnissen und Interessen der verschiedenen Altersgruppen gerecht werden.
- 2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Verein kann sich Verordnungen geben, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung & Geräteverleih.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme bittet.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie dort ihr Stimmrecht auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem Zweck nach besten Kräften zu unterstützen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, schriftlichen Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verein grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand, der schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Die Mitgliedsrechte ruhen ab dem Tage des Ausschlusses durch den Vorstand. Das Mitglied verliert mit dem Austritt bzw. Ausschluss jedes Anrecht an das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Stichtag zur Fälligkeit ist der 31. Januar. Eine Teilweise Erstattung, bei späterem Vereinsaustritt ist nicht möglich.
- 3) Eine Verrechnung mit Gegenleistungen ist nicht möglich.
- 4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 5) Mitglieder können auch Mitglied beim Verband Wohneigentum werden.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandsitzung.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Passives und aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied. Ausgenommen sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft.



- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.
Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren.
 - c) der Rechenschaftsbericht einschließlich Kassenbericht und die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Höhe des Vereinsbetrages
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - f) die Auflösung des Vereins
- 7) Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn kein entsprechender Punkt der Tagesordnung vorgesehen ist.
- 8) Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, sie sind dann zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 9) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist dieses Protokoll bekanntzugeben.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt. Vorstand im §26BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§10 Revision

- 1) Die Kassenführung und die Geschäftsführung des Vereins werden mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann für die Abwicklung des Vereinsvermögens zuständig sind.

§12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

- 1) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bobingen, Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

